

Vorschrift zur Gestaltung von Urnengrabfächern und Urnenstelengrabstätten des Marktes Kühbach (Gestaltungsvorschrift Urnengräber– GVO-U)

vom 13.09.2024

§ 1 Gestaltung von Urnengrabfächern und Urnenstelenerdgrabstätten

- (1) Das Anbringen von Blumen, Figuren, Kerzen, Laternen, Schalen oder sonstiger Dekoration an, auf bzw. um die Urnengrabfächer und Urnenstelenerdgrabstätten ist nicht gestattet.
- (2) Widerrechtlich angebrachte bzw. niedergelegte Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und vernichtet.

§ 2 Gestaltung der Schrifttafeln der Urnenstelenerdgrabstätten

- (1) Die Gestaltung der Schrifttafeln der Urnenstelenerdgrabstätten ist auf Kosten der Nutzungsberechtigten nach § 14 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Kühbach (Friedhofssatzung – FS) in der jeweils gültigen Fassung durch einen vom Nutzungsberechtigten beauftragten Fachbetrieb für Steinmetzarbeiten auszuführen.
- (2) Die Größe der Schrifttafeln beträgt 150 mm x 150 mm. Die Schriftgröße, die zulässigen Schriftarten und sonstigen Gestaltungselemente sowie die Schriftfarbe sind vorgegeben. Dem beauftragten Fachbetrieb für Steinmetzarbeiten werden die konkreten Informationen zur künstlerischen Ausgestaltung von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.

Kühbach, 13.09.2024

Karl-Heinz Kerscher
1. Bürgermeister

